

ENTSCHÄDIGUNGSSATZUNG

Der Gemeinde Steffenberg
Landkreis Marburg-Biedenkopf

(in der z. Z. gültigen Fassung – Stand 01/04)

Auf Grund der §§ 5, und 27 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.1993 (GVBl. 199 I S. 534) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.06.2002 (GVBl. 2002 I S. 342), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Steffenberg in ihrer Sitzung am 18.12.2003 nachstehende Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung vom 23.05.1985, zuletzt geändert durch Satzung vom 23.04.1998, beschlossen:

§ 1

Ersatz des Verdienstausfalles

- (1) Gemeindevertreter, Mitglieder der Ortsbeiräte, ehrenamtliche Beigeordnete und andere ehrenamtlich Tätige erhalten zur pauschalen Abgeltung ihres Verdienstausfalles einen Betrag von 7,70 € pro Sitzung der Gemeindevertretung, des Ortsbeirates, des Gemeindevorstandes oder des Gremiums, dem sie als Mitglied oder kraft Gesetzes mit beratender Stimme angehören.
- (2) Den Durchschnittssatz nach Abs. 1 erhalten nur die ehrenamtlich Tätigen, welchen nachweisbar ein Verdienstausfall entstehen kann. Hausfrauen erhalten den Durchschnittssatz ohne diesen Nachweis, sofern die ehrenamtliche Tätigkeit in die ortsübliche Arbeitszeit fällt.
- (3) Auf Antrag wird anstelle des Durchschnittssatzes nach Abs. 1 der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstausfall ersetzt.

§ 2

Ersatz der Fahrtkosten

- (1) Ehrenamtlich Tätige haben Anspruch auf Ersatz ihrer tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Fahrtkosten.
- (2) Bei Benutzung eines Kraftfahrzeuges kann anstelle der Fahrtkosten nach Abs. 1 eine Wegstreckenentschädigung nach den für anerkannt privateigene Fahrzeuge jeweils geltenden Sätzen des Hess. Reisekostengesetzes verlangt werden. Für die Mitnahme weiterer ehrenamtlich Tätiger in einem Kraftfahrzeug wird eine zusätzliche Mitnahmeentschädigung in Höhe von 0,02 € pro Person und Kilometer gezahlt.

§ 3

Aufwandsentschädigungen

(1) Ehrenamtlich Tätige erhalten neben dem Ersatz des Verdienstausfalles und der Fahrtkosten pro Sitzung der Gemeindevertretung, des Ortsbeirates, des Gemeindevorstandes oder des Gremiums, dem sie als Mitglied der kraft Gesetzes mit beratender Stimme angehören, folgende Aufwandsentschädigung:

| | |
|---|--------|
| - Gemeindevertreter..... | 5,10 € |
| - Mitglieder der Ortsbeiräte..... | 2,60 € |
| - ehrenamtliche Beigeordnete..... | 5,10 € |
| - zu Beratungen der Ausschüsse zugezogene Vertreter von Bevölkerungsgruppen und sach- kundigen Personen..... | 5,10 € |
| - sachkundige Einwohner als Mitglied einer Kommission..... | 5,10 € |
| - Mitglieder eines Wahlvorstandes und des Wahlaus- schusses bei Gemeindewahlen..... | 5,10 € |
| - für die Teilnahme an Sitzungen der Ortsbeiräte erhalten Gemeindevertreter und ehrenamtliche Beigeordnete..... | 2,60 € |

(2) Das Sitzungsgeld für mehrere nach Abs. 1 entschädigungspflichtigen Tätigkeiten am selben Tage wird auf das Zweifache begrenzt.

(3) Die Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 wird für die Wahrnehmung besonderer Funktionen und damit verbundenen höheren Aufwand durch eine zusätzliche monatliche Pauschale erhöht. Diese beträgt für

| | |
|--|----------|
| - den Vorsitzenden der Gemeindevertretung | 20,50 € |
| - Stellvertreter des Vorsitzenden der Gemeindevertretung- im Vertretungsfall je Sitzung | 10,20 € |
| - Ausschussvorsitzende | 10,20 € |
| - Fraktionsvorsitzende | 10,20 € |
| - ehrenamtliche Beigeordnete | 5,10 € |
| | |
| - den Ortsvorstehern | |
| im Ortsbezirk Niedereisenhausen | 80,00 € |
| im Ortsbezirk Oberhörten | 100,00 € |
| im Ortsbezirk Quotshausen | 100,00 € |
| im Ortsbezirk Steinperf | 100,00 € |
| im Ortsbezirk Obereisenhausen | 80,00 € |
| im Ortsbezirk Niederhörten | 100,00 € |

Die Aufwandsentschädigung der Ortsvorsteher wird um eine Pauschale von 0,03 € je Einwohner des Ortsteils erhöht. Maßgebend ist die von der Gemeinde jeweils zum 01.04. des Jahres der Kommunalwahlen festgestellte Einwohnerzahl.

Die Pauschale wird vom Beginn des Kalendermonates an gewährt, in dem der ehrenamtlich Tätige die besondere Funktion angetreten hat. Der Anspruch auf die Pauschale endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem er aus der Funktion ausscheidet.

- (4) Nimmt ein ehrenamtlich Tätiger mehrere Funktionen wahr, für die Erhöhungen nach Abs. 3 gewährt werden, so hat er Anspruch auf die allen Funktionen entsprechenden Erhöhungen.
- (5) Vertritt ein ehrenamtlicher Beigeordneter den Bürgermeister, so erhält er für jeden Kalendertag der Vertretung neben dem Ersatz des Verdienstaufalles, der Fahrtkosten und der Aufwandsentschädigung nach Abs. 3 eine zusätzliche Aufwandsentschädigung von 12,80 €.

Vertritt ein ehrenamtlicher Beigeordneter den Bürgermeister lediglich bei Veranstaltungen, Sitzungen, etc. wegen Terminüberschneidungen, erhält der Beigeordnete pro Vertretungsfall 7,70 €.

- (6) Der Schriftführer erhält für jede Sitzung eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 6,10 €.
- (7) Ein Mitglied eines Gremiums erhält für jede Sitzung, in der es als Schriftführer tätig wird, zusätzlich zu den in Abs. 1 genannten Aufwandsentschädigungen einen Betrag von 5,10 €.

§ 4

Fraktionssitzungen

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten für die Teilnahme an Fraktionssitzungen Ersatz des Verdienstaufalles, der Fahrtkosten und Aufwandsentschädigung gemäß §§ 1, 2 und 3 Abs. 1. Fraktionssitzungen im Sinne von Satz 1 sind auch Sitzungen von Teilen einer Fraktion (z. B. Fraktionsvorstand, Fraktionsarbeitsgruppen).
- (2) Die Zahl der nach Abs. 1 ersatzpflichtigen Fraktionssitzungen wird auf 12 pro Jahr begrenzt.

§ 5

Dienstreisen, Studienreisen

- (1) Bei Dienstreisen erhalten Gemeindevertreter, Mitglieder der Ortsbeiräte, ehrenamtliche Beigeordnete und sonstige ehrenamtlich Tätige neben den Entschädigungen nach den §§ 1 und 2 Reisekosten nach den Bestimmungen des Hess. Reisekostengesetzes in der Fassung vom 27.08.76 (GVBl. I S. 390), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.12.98 (GVBl. I S. 429), in der jeweils geltenden Fassung.

- (2) Studienreisen sowie Teilnahme an kommunalpolitischen Tagungen oder Fortbildungsveranstaltungen im Zusammenhang mit der ehrenamtlichen Tätigkeit oder dem Mandat gelten als Dienstreisen.
- (3) Die Teilnahme an den Veranstaltungen nach den Abs. 1 und 2 bedarf der Einwilligung des Haupt- und Finanzausschusses.

§ 6

Unübertragbarkeit, Unverzichtbarkeit, Ausschlussfrist

- (1) Die Ansprüche auf die in den §§ 1 bis 3 und 5 genannten Bezüge sind nicht übertragbar. Auf die Aufwandsentschädigung kann weder ganz noch teilweise verzichtet werden.
- (2) Die Entschädigungsleistungen sind innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Jahr bei dem Gemeindevorstand schriftlich zu beantragen. Die Frist beginnt mit dem Tage nach Beendigung der Sitzung, Veranstaltung oder des Zeitraumes, nach dem sich der einzelne Entschädigungsanspruch bemißt.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.04.1985 in Kraft. Gleichzeitig tritt der § 8 der Hauptsatzung der Gemeinde Steffenberg vom 27.01.1978 außer Kraft.

Steffenberg, 24.05.1985

Der Gemeindevorstand
gez. Klingelhöfer
Bürgermeister

Anmerkung:

Gemäß Beschluss der Gemeindevertretung vom 20.10.92, TOP 7, findet die Entschädigungssatzung für Gemeindebedienstete, die als Schriftführer tätig sind, keine Anwendung.

In vorstehender Satzung sind eingearbeitet:

1. Nachtrag vom 06.05.1994
2. Nachtrag vom 23.04.1998
3. Nachtrag vom 19.12.2003